



Sozialdemokratische Partei Bolligen

---

# Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bolligen

Ausgabe April 2008

Genehmigt an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2008

---

## **STATUTEN der Sozialdemokratischen Partei Bolligen**

### **Art. 1        Rechtsform und Sitz**

Die Sozialdemokratische Partei Bolligen (SP Bolligen) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bolligen.

### **Art. 2        Sozialdemokratische Parteioorganisation**

Die SP Bolligen ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS). Sie anerkennt deren Statuten, Reglemente und Programme.

### **Art. 3        Kompetenzen, Aufgaben**

<sup>1</sup> Die SP Bolligen setzt sich auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bolligen für die Verwirklichung der Ziele der sozialdemokratischen Bewegung ein: für eine soziale, weltoffene und ökologische Schweiz.

<sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgabe vor allem durch Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften, durch Veranstaltungen für die Meinungsbildung und die Orientierung der Bevölkerung, durch die Werbung neuer Mitglieder, durch die Führung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Gemeindeebene, sowie durch die Mitarbeit bei kantonalen und schweizerischen Aktionen der SP.

<sup>3</sup> Sie setzt sich mit rechtlichen und politischen Mitteln ein für

- a) soziale Gerechtigkeit, insbesondere den Schutz der schwächeren Menschen in unserer Gesellschaft, die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern und die Gleichstellung von Mann und Frau;
- b) Chancengleichheit und Qualität bei der Bildung und eine entsprechend gute öffentliche Schule;
- c) gerechte Steuern und Gebühren;
- d) den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier;
- e) eine umweltgerechte Verkehrspolitik;
- f) eine nachhaltige Bevölkerungs-, Orts- und Siedlungsentwicklung;
- g) die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere und eine aktive kommunale Bodenpolitik, insbesondere um den Bau von kostengünstigem Wohnraum für alle Generationen zu fördern;
- h) eine lebendige und vielfältige Kultur in unserer Gemeinde.

<sup>4</sup> Sie erstrebt auf sozialdemokratischer Basis die Zusammenarbeit auf Gemeindeebene mit allen sozial aufgeschlossenen Kreisen.

## **Art. 4        Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglied der SP Bolligen kann werden, wer die vorliegenden Statuten sowie die Statuten und Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Bern anerkennt und keiner andern politischen Partei angehört.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

<sup>3</sup> Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen an die kantonale Geschäftsleitung weiterziehen.

<sup>4</sup> Ein Mitglied, das trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Antrag des Sektionsvorstandes von der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem gestrichenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu.

<sup>5</sup> Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich (Art.3/9). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu.

## **Art. 5        Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Das Mitglied hat jährlich einen seinem Einkommen entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

<sup>2</sup> Ist ein Mitglied in einer finanziellen Notlage, so kann der Vorstand von sich aus oder auf Ersuchen hin den Mitgliederbeitrag herabsetzen oder ausnahmsweise ganz erlassen.

## **Art. 6        Mandatssteuer**

Ein Mitglied, das die Sektion in einem Rat oder in einer Kommission der Gemeinde vertritt, hat auf festen Entschädigungen und Sitzungsgeldern eine Mandatssteuer zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

## **Art. 7        Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben ein Auskunftsrecht bezüglich aller vom Vorstand, von der Mitglieder- oder Hauptversammlung besprochenen Traktanden.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 8        Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Jahresende möglich.

<sup>2</sup> Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Noch ausstehende finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.

## **Art. 9            Organe**

Die Organe der SP Bolligen sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die RechnungsrevisorInnen.

Bei allen Sitzungen der Organe a – c ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 10          Hauptversammlung (HV)**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SP Bolligen und wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt, oder wenn es der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder verlangen.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Genehmigung des Protokolls,
- b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der RevisorInnen,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern,
- f) die Genehmigung des Voranschlags,
- g) Wahlen: des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie von zwei nicht dem Vorstand angehörenden RechnungsrevisorInnen,
- h) die Statutenrevision.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste und die Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Nicht traktandierte Geschäfte können durch Beschluss behandelt werden.

<sup>5</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>6</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

<sup>7</sup> Statutenrevisionen sowie nicht traktandierte Geschäfte bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>8</sup> Die Hauptversammlung kann überdies in allen Angelegenheiten beschliessen, für die auch die Mitgliederversammlung zuständig ist.

**Art. 11 Mitgliederversammlung (MV)**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Auch ein Zehntel der Mitglieder kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen verlangen.

<sup>3</sup> Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Genehmigung des Protokolls;
- b) die Besprechung der politischen Richtlinien und Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften;
- c) der Beschluss über die Unterstützung von KandidatInnen und Sachvorlagen bei Wahlen und Abstimmungen;
- d) Aufnahme und Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern;
- e) die Nominierung von KandidatInnen in die Behörden und Kommissionen; Nachnominierungen fallen in die Kompetenz des Vorstandes;
- f) der Beschluss über Anträge an kantonale und schweizerische Parteitage.

<sup>4</sup> Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

<sup>5</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>6</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

<sup>7</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

**Art. 12 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Ausser der Wahl des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin durch die Hauptversammlung konstituiert sich der Vorstand selber. Er entscheidet auch über die Zeichnungsberechtigung.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr durch die HV gewählt und sind nach dessen Ablauf wieder wählbar.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>6</sup> Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

<sup>7</sup> Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>8</sup> Der Vorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

<sup>9</sup> Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören zudem:

- a) die Nachnominierung von KandidatInnen in die Behörden und Kommissionen,
- b) die Wahl von Delegierten,

<sup>10</sup> Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung regelmässig über seine Tätigkeit sowie über die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen.

### **Art. 13      RechnungsrevisorInnen**

<sup>1</sup> Die zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind nach dessen Ablauf wieder wählbar.

<sup>2</sup> Sie prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

### **Art. 14      Mitgliederbeiträge, Haftung**

<sup>1</sup> Die Finanzmittel der SP Bolligen sind insbesondere:

- a) der Sektionsanteil der Mitgliederbeiträge,
- b) die Mandatssteuern,
- c) die freiwilligen Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

### **Art. 15      MandatsträgerInnen**

<sup>1</sup> Die VertreterInnen der SP Bolligen in Behörden und Kommissionen sorgen für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Grundsätze gemäss Artikel 3 dieser Statuten auf Gemeindeebene, vertreten die Anliegen der Sektion und informieren diese mindestens ein Mal im Jahr über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Delegierten erstatten dem Vorstand Bericht über besuchte Verhandlungen und Tagungen.

<sup>3</sup> Auf Gemeindeebene kann ein Mitglied die Partei in höchstens zwei Kommissionen vertreten. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Mitgliedschaft von Amtes wegen besteht.

<sup>4</sup> Wer seinen Aufgaben als Vertreterin in einer Behörde oder Kommission nicht genügend nachkommt, ist durch den Vorstand an seine Pflichten zu erinnern.

**Art. 16      Arbeitsgruppen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese konstituieren sich selber und bestimmen eine Verbindungsperson zum Vorstand, welche diesem Bericht erstattet.

**Art. 17      Auflösung der Sektion**

Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der Sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiv der SP des Kantons Bern zu.

**Art. 18      Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Werden die Statuten der SPS oder der SP des Kantons Bern abgeändert, so sind die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Statuten so rasch wie möglich anzupassen.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten wurden an der a.o. Hauptversammlung vom 24. April 2008 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 10. August 1988 und treten sofort in Kraft.

Sozialdemokratische Partei Bolligen

Für den Vorstand:

Beatrice Graber

Christian Kunz